

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 263/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max F [REDACTED],

[REDACTED] East [REDACTED] Street, [REDACTED], N[REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], M[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

W[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1A. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumme in der Sitzung vom 14. Dezember 1971 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 15. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Den Antrag des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat die Entschädigungsbehörde im Jahre 1950 abgelehnt mit der Begründung, nach den überzeugenden Ausführungen des Vertrauensarztes liege eine nennenswerte, etwa durch Verfolgung hervorgerufene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht vor. Der Kläger hat diesen Bescheid nicht angefochten. Im Dezember 1965 hat er beantragt, über seinen Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden erneut zu entscheiden. Die Entschädigungsbehörde hat ihm für teilweisen Zahnverlust, mit Verkalkung ausgeheilte Lungentuberkulose, Narben an beiden Unterschenkeln und nervösen Spannungszustand mit depressiver Verstimmung ab 1. Januar 1945 Heilverfahren und ab 1. Januar 1959 die Mindestrente für eine verfolgungsbedingte Minderung

- 3 -

seiner Erwerbsfähigkeit um 25 % bewilligt. Mit der Klage verlangt er wegen seines psychischen Leidens die Mindestrente und die Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1958. Die Klage ist abgewiesen, die Berufung zurückgewiesen worden.

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist nicht begründet. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat zwar Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss in einer Weise ausgelegt, die der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Rnz 1970, 77 Nr. 24) widerspricht. Seine Entscheidung wird jedoch von seiner Erwägung getragen, es sei nicht feststellbar, daß vor dem 1. Januar 1959 die Erwerbsfähigkeit des Klägers wegen seines psychischen Leidens um mindestens 25 % gemindert gewesen sei. Wie gegen diese tatsächliche Feststellung gerichteten Angriffe des Klägers können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Es trifft nicht zu, daß das Berufungsgericht sich mit den Behauptungen des Klägers über das Auftreten psychischer Schäden nicht befaßt habe. Es hat diese Behauptungen als beweisbedürftig und die vorhandenen Beweise als ungenügend angesehen.

Wittenberg

Dr. Thuma



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)